

GEMEINDE CARLSBERG

VERBANDSGEMEINDE HETTENLEIDELHEIM / LANDKREIS BAD DÜRKHEIM

Die Planunterlage für diese Bebauungsplanänderung befindet sich in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster.

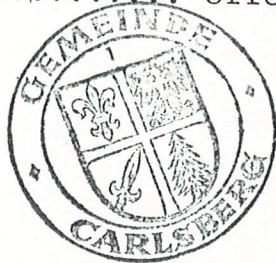
Stand der Planunterlagen: 13. FEB. 1987

Grünstadt, den 06. OKT. 1987



[Handwritten signature]
Katasteramt

Diese Bebauungsplanänderung hat mit seiner Begründung als Entwurf gleichen Inhalts gemäß §2a Abs.6 BBauG vom 19. Juni 1987 bis 21. Juli 1987 öffentlich ausgelegen.



Carlsberg, den 11. August 1987

[Handwritten signature]
Bürgermeister

Diese Bebauungsplanänderung wurde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim gemäß § 11 Abs. 1 BauGB am 07. 10. 1987 angezeigt.

Mit Erklärung vom 30 DEZ. 1987 Az.: 610-13/63-05/Car-6/KL. wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Bad Dürkheim, den 30 DEZ. 1987

Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt

Hettenleidelheim, den 10.11.1987
Verbandsgemeindeverwaltung:

Im Auftrag: *[Handwritten signature]*
Wassner



Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Im Auftrag

[Handwritten signature]

(Eichner)

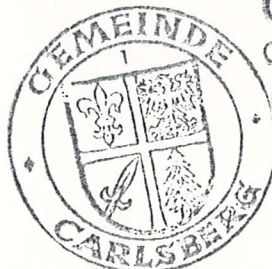
Regierungsrat

Die Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet durch:

Osnabrück, den 20.1.1987/4.5.1987/31.7.1987

Bebauungsplan "Kurweg-Ost" 2. Änderung
Ausgefertigt

Carlsberg, den 28.10.1987
Ortsbürgermeister



[Handwritten signature]

PLANUNGSBÜRO
DR. HARTMUT SCHOLZ
 Regional-, Bauleit- u. Landschaftsplanung
 Nikolaiort 1-2
 4500 Osnabrück
 Tel. (0541) 22257

Gemeinde

Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim im Leiningerland



Altleiningen



Carlsberg



Hettenleidelheim



Tiefenthal



Wattenheim

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Verbandsgemeindeverwaltung Hettenleidelheim, Tel.: 0 63 51/80 17/80 19; für den Anzeigenteil: D.V.K. Druck und Verlags GmbH, Geschäftsführer Mathias Krannich, Industriestraße 9, 6708 Neuhausen, Tel. 0 62 36/5 41 31-32. **REDAKTIONSSCHLUSS IST JEWEILS MONTAGS 12.00 UHR.** Anzeigen nimmt auch die Verbandsgemeindeverwaltung Hettenleidelheim an. Das Amtsblatt wird an alle Haushaltungen kostenlos verteilt.

13. Jahrgang

Donnerstag, den 28. Januar 1988

4. Woche

Carlsberg

Amtliche Nachrichten

Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 des Baugesetzbuches für den Bebauungsplan "Kurweg-Ost - 2. Änderung" der Ortsgemeinde Carlsberg

Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim hat mit Schreiben vom 30.12.87. Az.: 610-13/63-05/Ca.-6/KI-Wah nachstehende Erklärung abgegeben:

Erklärung:

"Aufgrund des § 11 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 86 Abs. 6 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307. ber. GVBl. 1987 S. 48) erklärt die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als zuständige Verwaltungsbehörde:

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften bei der Aufstellung des vom Gemeinderat der Gemeinde Carlsberg am 23.07.1987 als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes "Kurweg-Ost - 2. Änderung" wird nicht geltend gemacht.

Das Gebiet des Bebauungsplanes "Kurweg-Ost - 2. Änderung" wird wie folgt begrenzt:

"Im Westen und Norden von den Grundstücken Plan-Nrn. 813, 813/2, 860/4, 866/3, 868/1, 869/2 886 sowie 870, 874, 875/2, 884/1 und 885, die teilweise in das Plangebiet einbezogen sind;

im Osten und Süden von den Grundstücken Plan-Nrn. 901, 902, 903, 904, 853/3, 852/2, 852, 851/6, 841/5, 841/4, 841/2, 835/21 und 835/10".

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Kurweg-Ost - 2. Änderung" mit Begründung und textlichen Festsetzungen wird bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hettenleidelheim, Hauptstr. 45, Zimmer 22, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und den Abs. 4 Baugesetzbuch wird hingewiesen.

Sie lauten wie folgt:

"Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird".

Gleichzeitig wird auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches aufmerksam gemacht, der wie folgt lautet: "Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung, Behebung von Fehlern.

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen."

Mit dieser Bekanntmachung ist auch das Erfordernis der formgerechten Veröffentlichung der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Abs. 6 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz erfüllt.

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und

2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 12 Baugesetzbuch mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Ebinger, Ortsbürgermeister

T E X T L I C H E F E S T S E T Z U N G E N
ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "KURWEG-OST" DER GEMEINDE
CARLSBERG, VERBANDSGEMEINDE HETTENLEIDELHEIM, LANDKREIS BAD DÜRKHEIM

O. RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253).
2. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 27.02.1974 in der derzeit geltenden Fassung.
3. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GVBl. S. 419) in der derzeit geltenden Fassung.
4. 4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763).
5. Landespflegegesetz in der Fassung vom 01.05.1987.

O.1 Geltungsbereich

Die vom Geltungsbereich des Plangebietes erfaßten Flurstücke sind mit einer starken schwarzen unterbrochenen Linie umzogen.

O.2 Übertragung vom Plan in die Wirklichkeit

Soweit für die Absteckung der erforderlichen Baugrenze keine Maße in den Plänen angegeben sind, sollen diese abgegriffen werden. Ausgehend von einer möglichen Ablesegenauigkeit von 0,50 mm wird für die so erfolgten Festsetzungen in der Örtlichkeit eine Genauigkeit von + 50 cm verlangt.

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB - §§ 1 - 15 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 BauGB - § 17 BauNVO)

- 2.1 Als Maß der baulichen Nutzung werden die im Bebauungsplan angegebenen Werte über Geschößflächenzahl und Grundflächenzahl als Höchstwerte festgesetzt, soweit die Festlegungen über die überbauten Flächen sowie die Vorschriften der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz nicht zu einer niedrigeren Ausnutzung zwingen.
- 2.2 Die Zahl der Vollgeschosse wird entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung auf höchstens zwei Vollgeschosse begrenzt.

Amtsplan

3. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB - §§ 22 und 23 BauNVO)

Die Bauweise wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als offene Bauweise festgesetzt. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

4. FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- 4.1 Garagen bzw. Stellplätze und andere Nebenanlagen dürfen nur auf einer Bauwichseite innerhalb des überbaubaren Bereichs errichtet werden.
- 4.2 Garagen sind im Rahmen der LBauO als Einzel- oder Doppelgaragen auf den Privatgrundstücken zulässig.
- 4.3 Vor Garagen ist jeweils ein Stellplatz von mindestens 5 m Tiefe (Straßenbegrenzungslinie - Garage) vorzusehen.

5. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 2 BauGB)

- 5.1 Für die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen ist die Oberkante Erdgeschoß-Rohbaufußboden bestimmend, gemessen ab Oberkante der am nächsten gelegenen Verkehrsfläche (Straßenkrone); sie darf in der Mitte der überbauten Fläche 0,60 m nicht überschreiten.
- 5.2 Die Privatgrundstücke sind niveaugleich an die angrenzenden Verkehrsflächen anzubinden. Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur ausnahmsweise zulässig.

FESTSETZUNGEN NACH LANDESBAUORDNUNG

6. DACHGESTALTUNG (§ 123 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

- 6.1 Als Dachform sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes nur Satteldächer und Walmdächer zulässig. Auf Garagen und untergeordneten Nebenanlagen sind auch Flachdächer zulässig.
- 6.2 Die Dachneigung muß mindestens 18 Grad und darf höchstens 38 Grad betragen.

7. FASSADENGESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 123 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

- 7.1 Verkleidungen der Außenwandflächen mit glasiertem oder glänzendem Material, Kunststoff-, Asbestzement-, Teerpapp- oder Metallelementen sind nicht zulässig.

8. GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 123 Abs. 1 Nr. 5 LBauO)

- 8.1 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten und zu pflegen, soweit sie nicht als Zufahrten oder als notwendige Stellplatzflächen benötigt werden.
- 8.2 Aus landschaftspflegerischen Gründen sind heimische Laubbäume und Straucharten zu verwenden. Nadelgehölze - außer Taxus baccata und Pinus silvestris - sind unzulässig.
- 8.3 Entlang der Grundstücksgrenzen, die den Übergang zur freien Landschaft bilden, ist eine 2,5 m breite und mindestens 3 m hoch werdende Abpflanzung, bestehend aus heimischen Gehölzarten, anzulegen und zu unterhalten.
- 8.4 Die privaten Anpflanzungen haben in der auf die Errichtung einer baulichen Anlage folgenden Pflanzperiode zu erfolgen.

9. EINFRIEDUNGEN (§ 123 Abs. 1 Nr. 7 LBauO)

Einfriedungen (zwischen Straßenbegrenzungslinie und Vorderkante Baukörper) dürfen eine Gesamthöhe von 1,0 m, gemessen ab Oberkante der am nächsten gelegenen Verkehrsfläche, nicht überschreiten.

10. STANDPLÄTZE FÜR ABFALLBEHÄLTER (§ 123 Abs. 1 Nr. 4 LBauO)

Standplätze für Abfallbehälter, die unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche grenzen, sind unzulässig. Sie sind gestalterisch in den Vorgärten zu integrieren und abzupflanzen.

Dieser Entwurf der Textlichen Festsetzungen hat zusammen mit der Entwurfsbegründung und dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Zeit vom 12.6.84 bis 21.7.84 öffentlich ausgelegen.

Carlsberg, den 5.10.1984.....

.....
Ortsbürgermeister

Die Textlichen Festsetzungen haben dem Satzungsbeschluß vom 13.11.84..... zugrunde gelegen.

Carlsberg, den 5.10.1984.....

.....
Ortsbürgermeister

B E G R Ü N D U N G

ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "KURWEG-OST"
DER GEMEINDE CARLSBERG, VERBANDSGEMEINDE HETTENLEIDELHEIM,
LANDKREIS BAD DÜRKHEIM

ANLASS

Damit die Baulückenausfüllung nicht nach einer Gefälligkeitsplanung ausschaut und eine wirtschaftliche Ausnutzung des Geländes erfolgt, sowie außerdem eine Ableitung aus dem Flächennutzungsplan geschieht, hat der Gemeinderat von Carlsberg diese 1. Änderung beschlossen. Dabei soll eine städtebaulich vertretbare Ordnung herbeigeführt werden.

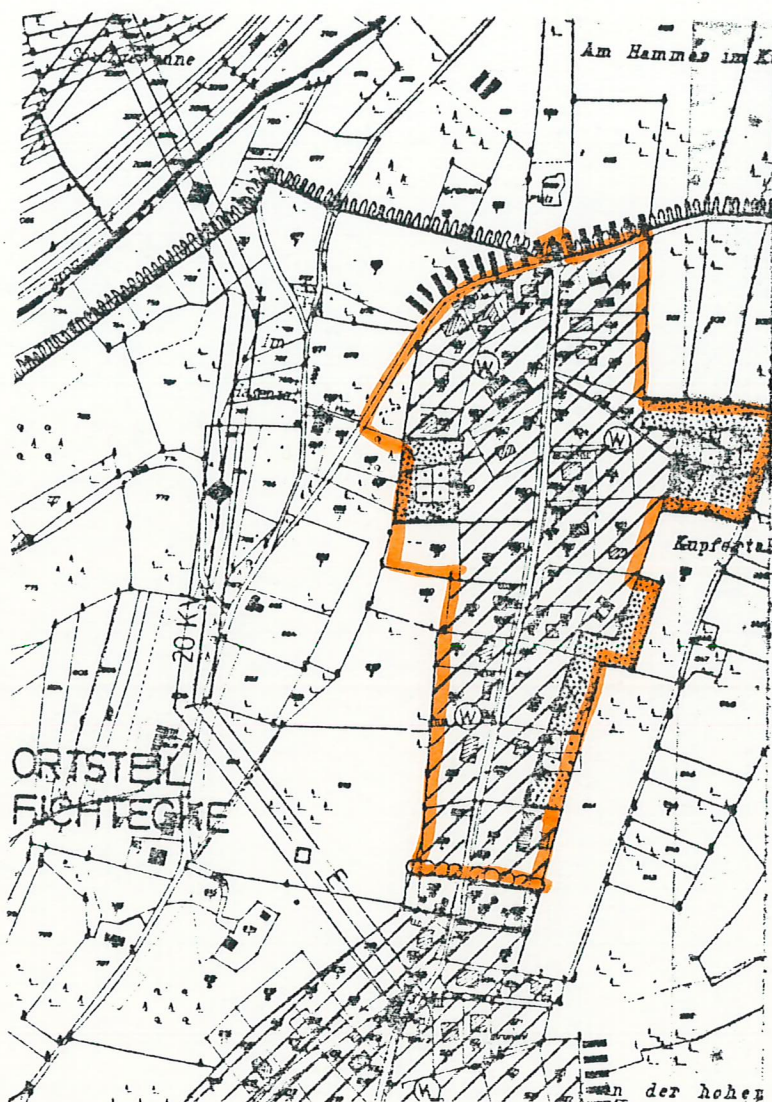
PLANUNGSABSICHT

Allein der Vergleich mit dem Ursprungsplan läßt erkennen, daß - auf welche Weise auch immer - eine der genehmigten Planung z. T. zuwiderlaufende Einzelbebauung erfolgte. Namentlich die parallel des nordwestlichen Waldweges errichteten 5 Gebäude zeigen keine erschließungstechnische Absicherung. Außerdem hatte sich eine gerade heute von der Gemeinde Carlsberg nicht mehr gutgeheißene Bebauung in zweiter Reihe vollzogen. Diese Bebauungsart konnte zwar die einseitige, fingerartige Bebauung im "Fichteck" ablösen, indem eine gewisse bauliche Aufweitung ermöglicht wurde, aber die Zuwegungen selbst sind vom städtebaulichen Standpunkt her unzureichend und letztlich auch gefährlich, weil sie in Verwaltungsstreitverfahren immer nur als Beispiele herangezogen werden: was dem einen recht und billig ist, sollte auch dem andern nicht verwehrt werden. Insofern ist es für Gemeinde und Planer schwierig, aus dieser unzureichenden Bestandssituation nun noch das Beste aus den gegebenen Verhältnissen zu machen. Eine grundsätzliche Abkehr läßt sich von den gemachten Fehlern in dieser Änderung sicher nicht durchführen; das Abstimmen auf den Flächennutzungsplan, die Einschränkung von Verkehrsflächen nach der EAE 85 sowie bestimmte Grünbindungen können hier als Vorläufer dafür auf-

Diese Begründung ist Bestandteil
des am ..07.10.87.. angezeigten
Bebauungsplanes.
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Bad Dürkheim, den ..30. DEZ..1987

Amtsplan

treten, den gesamten Bebauungsplan in absehbarer Zeit zu ändern und auf derartige Korrekturen abzustellen. Ein ganz besonderes Merkmal ist auch die auf das Kataster abgestellte Planunterlage, die eine bessere Ablesbarkeit einer Grenzbeschreibung erlaubt und sicher auch der inzwischen höheren Anforderung an den Bebauungsplan aus der Sicht der Gemeinde wie der Genehmigungsbehörde entgegenkommt. Und da die notwendigen Grünbindungen in diese Änderung übernommen werden, ist die eigene Anfertigung eines Teilgrünordnungsplanes nach Rücksprache mit der Kreisverwaltung Bad Dürkheim nicht erforderlich.



Der Flächennutzungsplan, wie er nebenstehend als Ausschnitt dargestellt ist, hatte die Einschränkung von Bauflächen in diesem Plangebiet vorgesehen - einmal generell für Carlsberg - und dann im Erschließungsvorhaben, wonach die Bautiefen der Grundstücke nicht über 50 m betragen sollten. So lauteten auch die Erschließungsvorgaben der Verbandsgemeinde Hettensleidelheim. Außerdem zeigt diese Änderung des Bebauungsplanes denjenigen Teil der gedehnten Ortslage von Carlsberg an, der am weitesten in die freie Landschaft auskragt und mit den planerisch gegebenen Möglichkeiten eine ganz klare

3,7 km der Gemeinde

Begrenzung erhalten hat: einmal durch die Wasserschutzzone der gewellten Linie und dem Kennzeichen der nebeneinanderliegenden Balken für die landespflegerisch nicht mehr weiter ausdehnende Bebauung. Wenn sich nun der Geltungsbereich im Nordwesten des Änderungsplanes über die Bauflächen des Flächennutzungsplanes hinaus bewegt, so hat das seinen Grund in der nachzuweisenden Verkehrserschließung der bestehenden Gebäude.

VERKEHR

Die Straße "Fichteck" ist eine gerade süd-nördlich verlaufende Erschließungsstraße, die in einer Verkehrsfläche einmündet, der von privater Seite bislang benutzend zugestimmt wurde und auch für die Müllentsorgung jenen Wendebereich schafft, der ansonsten im gesamten Geltungsbereich sonst nicht möglich ist. Die Gebäude am Verbindungswaldweg zwischen Fichteck und Hasental sind nur für den Eigenbedarf von diesem 3 m breiten Weg anzudienen. Die Müllentsorgung dieser Grundstücke ist auf die Wendeplatte ausgerichtet. Ansonsten bleiben die "Pfeifengrundstücke", wie man die Bebauung in der zweiten Reihe auch nennt, eine Ausnahme und lediglich durch den Bestand noch zu rechtfertigen. So erfolgt die Verkehrsandienung über die bestehenden kurzen Stiche 854/9 und 851/6. Der Weg 855/1 dient auch 854/2 an, das lt. Flächennutzungsplan mit dem umliegenden Flurstück 854/7 nur teilweise zur Baufläche zählt. Die zweckmäßigste Lösung wäre gewesen, wenn man den Stichweg 854/9 nach Osten bis zum Gebäude 854/2 verlängert hätte. Um nun entsprechend Ursprungs-Bebauungsplan und Ratsbeschluß die überbaubaren Bereiche der bislang in dieser Ausweisung befindlichen Flächen zu erhalten, verbleibt nur ein den beiden südlichen Stichwegen analog geführter verkehrlicher Zugang, an den sich die übrigen Flurstücke für die spätere Bebauung anschließen. Die im Ursprungsplan angezeigte Wende-Ausbuchtung am Nordende der Straße "Fichteck" ist für die nachweisbaren Wendemanöver der LKW, insbesondere der Ver- und Entsorgung, unbedingt beizubehalten. Die Straße "Fichteck" selbst ist mit 5,50 - 6,50 m ausreichend dimen-

sioniert, um den Anforderungen einer Erschließungsstraße entsprechend der EAE 85 zu entsprechen.

VER- UND ENTSORGUNG

Die Elektrizitätsversorgung erfolgt durch die Pfalzwerke und ist ausreichend abgesichert. Ebenso ist die Wasserversorgung vorhanden. Auch die Löschwassermengen für den Brandschutz sind lt. Verbandsgemeindeverwaltung erfüllbar. Im Rahmen der Abwasserbeseitigung, die zur Zeit über Gruben erfolgt, die regelmäßig ausgefahren werden, ist langfristig der Anschluß an die Kanalisation entsprechend dem Entwässerungsplan der Ortsgemeinde Carlsberg vorgesehen. Die Abwässer werden dem Verbindungssammler und damit dem Klärwerk in Altleiningen zugeleitet.

GRÜNORDNUNG

Bei der bislang durchgeführten Einzelhausbebauung und den ausstehenden Baulücken garantieren die großenteils auch noch unterbrochenen überbaubaren Bereiche das Umsäumen der Baukörper mit Grün aus den nicht überbaubaren Flächen. Um den Empfehlungen des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes entgegenzukommen, die beide auf eine optische wirksame Unterbrechung der Bauflächen hingewiesen haben, wird im Süden der beiden Flurstücke 836/4 westlich des Fichtecks und 836/2 östlich des Fichtecks eine 5 m breite Grünbindung parallel dem Geltungsbereich dieser Änderung festgesetzt, um darin private Grünbindungen zu sehen, die den Kontakt mit den randlichen Forstflächen Flurstück 813 und 841/4 aufrecht erhalten.

FLÄCHENBILANZ

Fläche insgesamt:		59.874 qm
Verkehrsfläche	4.120 qm	
Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern	986 qm	
Private Grünflächen	<u>9.988 qm</u>	
Nettobauland:		44.780 qm

ERSCHLIESSUNGSKOSTEN

Straßenausbau Fichteck	ca. 62.000.- DM
Wendeplatz und sonstige Straßen und Wege ohne Grund- erwerb	ca. 18.000.- DM
Kanalisation	ca. 186.000.- DM
Wasserversorgung	<u>ca. 4.000.- DM</u>
Insgesamt:	ca. 270.000.- DM =====

FINANZIERUNG

Zur Finanzierung der Erschließung des Baugebietes werden Erschließungsbeiträge nach BBauG sowie Kanalbaubeiträge nach den geltenden Beitragssatzungen der Gemeinde erhoben. Der Gemeindeanteil wird aus Mitteln des Vermögenshaushaltes in den nächsten 5 Jahren finanziert.

ABWÄGUNG V O R DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG

Anregungen und Bedenken

Träger öffentlicher Belange

Kreisverwaltung als Untere
Landesplanungsbehörde vom
25.03.1987

Die überbaubaren Bereiche sind zu vermaßen.

Wasserwirtschaftsamt Neu-
stadt/Weinstr.v.27.03.1987

Im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes beabsichtigt die Gemeinde eine geringfügige Ausdehnung in das Wasserschutzgebiet. Der vorgenannte Bereich soll als Verkehrsfläche genutzt werden.

Beim späteren Ausbau sind die Ge- und Verbote des Wasserschutzgebietes zu beachten.

Abwägung der Gemeinde

Die Vermaßung der überbaubaren Bereiche ist zum Auslegungsverfahren erfolgt.

Eine Vergrößerung des Geltungsbereichs in das festgelegte Wasserschutzgebiet ist nicht vorgesehen. Die Grenzen des festgelegten Wasserschutzgebiets sind eingetragen. Beim Ausbau der Verkehrsfläche, soweit sie im Wasserschutzgebiet liegt, werden die entsprechenden Hinweise beachtet.

Forts. Wasserwirtschaftsamt:

Im übrigen hat unsere frühere Stellungnahme für die jetzt hier vorgelegte Änderung des Bebauungsplanes Gültigkeit.

Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung Bodendenkmalpflege
vom 26.02.1987

Wir ersuchen Sie, die ausführenden Baufirmen eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.03.1978 (GVBl.1978, Nr.10,S.159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutagegekommene archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.

Wir bitten bei der Vergabe der Erdarbeiten, die ausführenden Baufirmen zu veranlassen, uns zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit wir diese überwachen können.

Katasteramt Grünstadt vom
13.02.1987

Bei dem Grundstück Fichteck Nr. 46 ist die Flurstücksnummer einzutragen.

Pfalzwerke vom 2.02.1987

Zur Einschränkung der den Verkehr hemmenden Aufgrabungen der Straße sind nach DIN 1998 und den Unfallverhütungsvorschriften die Versorgungsleitungen grundsätzlich in dem Gehweg unterzubringen.

Die Merkblätter TA 2 vom 4.02.1982 und TA 3 vom 31.05.1983 sind zu beachten.

Gemeinde:

Die Stellungnahme zum Ursprungsplan wird beachtet.

Der Hinweis wird befolgt und ist in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Gemeinde bzw. die Verbandsgemeinde wird das Landesamt frühzeitig von Tiefbauarbeiten in Kenntnis setzen.

Die Flurstücksnummer ist nachgetragen.

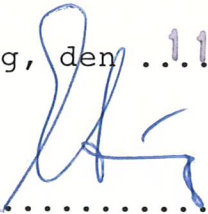
Die Niederspannungsfreileitung und das Niederspannungskabel sind im Bebauungsplan eingetragen. Der entsprechende Text ist als Hinweis übernommen.

Die Stellungnahme bzw. die Merkblätter werden beachtet.

Die Entwurfsbegründung hat zusammen mit dem Entwurf des
Bebauungsplanes in der Zeit vom^{19. Juni 1987}..... bis
.....^{21. Juli 1987}..... öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am^{11. Juni 1987}.....
öffentlich bekannt gemacht.

Carlsberg, den^{11. Aug. 1987}.....

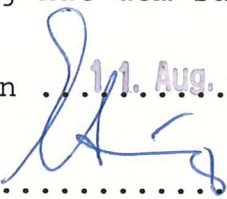


.....

Bürgermeister

Die Begründung hat dem Satzungsbeschluß vom 23.07.1987 zugrunde
gelegen.

Carlsberg, den^{11. Aug. 1987}.....



.....

Bürgermeister als Ratsvorsitzender